

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin

Nr. 5/2010 vom 21. Januar 2010

---

**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Master-Studiengang Public Administration“ des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Studienordnung  
für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium  
„Master-Studiengang Public Administration“ (StO/MPA)  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**vom 04.11.2009**

Aufgrund von § 83 i. V. m. § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 19.03.2009 (GVBl. S. 70), hat der Institutsrat des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Art und Form des Weiterbildungsstudiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Studiendauer und -organisation
- § 7 Studienreform und Evaluation
- § 8 Unterrichtssprache
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Modulbeauftragter/ Modulbeauftragte
- § 11 Abschlussprüfung und akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

## **§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums im postgradualen und weiterbildenden Fernstudium „Master-Studiengang Public Administration“ an der HWR Berlin.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Prüfungsordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Master-Studiengang Public Administration“ (Prüfo/MPA) sowie die Ordnung zur Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen (AuswO/MPA).

## **§ 2 Ziel des Studiums**

(1) Mit dem Weiterbildungsstudiengang „Master-Studiengang Public Administration“ soll ein Beitrag zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung geleistet werden. Die Studierenden sollen ihre Selbstlern- und Reflexionskompetenz im Sinne eines positiv-kritischen Pragmatismus erhöhen und so die Lernfähigkeit der Verwaltung als Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Gestaltungsfunktion in der Schnittstelle zwischen Gesellschaft und Staat, aber auch als zweite Staatsgewalt im gewaltenteiligen Staatsgefüge steigern. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in Kommunikation mit anderen Personen neue Problemlagen zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und angemessen zu entscheiden.

(2) Im Einzelnen sollen folgende Qualifikationen weiterentwickelt werden:

- fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis);
- kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit);
- methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- Forschungskompetenz (Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten);
- soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft);
- berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studiengangs);
- Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung);
- Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit und das Spannungsverhältnis von Mission und Ökonomie (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen).

(3) Die Tätigkeitsfelder der öffentlichen Verwaltung umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

(4) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Genderisierung des öffentlichen Sektors und führt in allen Studienabschnitten Genderaspekte ein.

## **§ 3 Art und Form des Weiterbildungsstudiums**

(1) Das Studium wird berufsbegleitend in der Form des internetgestützten Fernstudiums durchgeführt.

(2) Abhängig vom Studienplan gemäß Anlage teilt sich das Studium in Distanzphasen sowie Präsenzphasen.

## **§ 4 Studienbeginn**

Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Sommersemester.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zum Studium kann grundsätzlich zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten verfügt.

(2) Näheres zu den Voraussetzungen und zum Verfahren regelt die jeweils geltende Ordnung zur Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen (AuswO/MPA).

## **§ 6 Studiendauer und -organisation**

(1) Das Studium dauert in der Regel vier Semester und umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studienplan gemäß Anlage geregelt.

(2) Das Studium in den ersten drei Semestern erfolgt als Selbststudium mit Fernstudienmaterial und Präsenzphasen. Die Studieninhalte sind in Module gegliedert.

(3) Im 4. Semester wird in der Regel die Masterarbeit erstellt (4 Monate, 15 Leistungspunkte) und die mündliche Abschlussprüfung (5 Leistungspunkte) absolviert.

## **§ 7 Studienreform und Evaluation**

(1) Die Lehrinhalte des Studienplans sollen regelmäßig den wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Bedürfnissen sowie den Entwicklungen des jeweiligen Bereichs angepasst werden.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards dieses Studiums werden das Studium und dessen Randbedingungen kontinuierlich evaluiert.

## **§ 8 Unterrichtssprache**

Die Studienmaterialien sind überwiegend in deutscher Sprache verfasst. Die Präsenzstunden werden vorwiegend in deutscher Sprache durchgeführt.

## **§ 9 Studierende in besonderen Situationen**

Nachteile, die schwangeren Studierenden, Studierenden mit Kindern, Studierenden, die pflegebedürftige Angehörige pflegen sowie schwerbehinderten Studierenden durch ihre besondere Situation entstehen, sollen durch Maßnahmen zur Erleichterung ihrer besonderen Situation ausgeglichen werden.

## **§ 10 Modulbeauftragter/ Modulbeauftragte**

(1) Der Institutsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner für den Institutsrat, die Institutsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung des Moduls in das Projektstudium sowie in die Erstellung von Masterarbeiten;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb
- Betreuung und Beratung der Studierenden.

(3) Die Vertreter der Studierenden im Institutsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden werden dem Institutsrat zur Kenntnis gegeben.

### **§ 11 Abschlussprüfung und akademischer Grad**

(1) Im vierten Semester wird in der Regel die Masterarbeit (vier Monate) geschrieben; die Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab.

(2) Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines „Master of Public Administration (MPA)“.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Anlage: Studienplan**

| Semester | Modul | Thema/ Problembe-<br>reich  | Konkretisierungen  | Work-<br>load | Lern-<br>form             | Pflicht/<br>Wahl | Prä-<br>senz/<br>Dis-<br>tanz |
|----------|-------|---|--|---------------|---------------------------|------------------|-------------------------------|
| <b>1</b> | 1     | Einführung in das Studium und neue Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung | Refreshing der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens;<br>Experten eruiieren;<br>Teambuilding;<br>Aktuelle Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung | 150           | SU                        | Pflicht          | Pr./D                         |
|          | 2     | Organisation und Finanzierung der öffentlichen Verwaltung                       | Grundlagen der Organisationsgestaltung;<br>Leitungssysteme;<br>Finanzierungsmöglichkeiten;<br>Verschuldensproblematik                                  | 150           | AG in PF                  | Pflicht          | D                             |
|          | 3     | Rekrutierung und Entwicklung des Personals                                      | Personalbedarf;<br>Personalauswahl;<br>Personalentwicklung;<br>Personalführung   | 150           | Fallstudie                | Pflicht          | D                             |
|          | 4     | Unterschiedliche Verwaltungskulturen  | Lokale, regionale, nationale, supra- und internationale Verwaltungskulturen;<br>Migrantenproblematik   | 150           | Rollen-<br>spiel          | Pflicht          | Pr.                           |
|          |       |   |  | Max.<br>600   |                           |                  |                               |
|          | 5     | Berufspraktische Lernergebnisse   | Praxisbeschreibung, -analyse und -reflexion  |               | Praxis-<br>port-<br>folio | Wahl/<br>Pflicht | D                             |

| Se-<br>mester | Modul | Thema/ Problembe-<br>reich   | Konkretisierungen  | Work<br>load | Lern-<br>form       | Pflicht/<br>Wahl | Prä-<br>senz/<br>Dis-<br>tanz |
|---------------|-------|--|--|--------------|---------------------|------------------|-------------------------------|
| 2             | 6     | Politische<br>Implikationen und<br>Auswirkungen des<br>Verwaltungshandelns | Schnittstellen zwischen<br>Politik und<br>Verwaltung;<br>Verhältnis zwischen<br>Politik und Verwaltung | 150          | Fall-<br>studie     | Wahl             | D                             |
|               | 7     | Elektronisierung des<br>Verwaltungshandelns                                | E-Government;<br>E-Governance  | 150          | AG in<br>PF         | Wahl             | D                             |
|               | 8     | Gesellschaftlicher<br>Wandel und<br>Verwaltung                             | Verwaltung als Teil<br>und in<br>Auseinandersetzung<br>mit dem<br>gesellschaftlichen<br>Wandel         | 150          | AG in<br>PF         | Wahl             | D                             |
|               | 9     | Kommunikation,<br>Führung, Empathie  | Kommunikation und<br>Führung   | 150          | Sem/<br>On-<br>line | Wahl             | Pr./<br>D                     |
|               | 10    | Gesamtwirtschaftliche<br>Aspekte   | Schnittstellen zwischen<br>öffentlichen und<br>privaten ökonomischen<br>Aktivitäten                    | 150          | AG in<br>PF         | Wahl             | D                             |
|               |       |  |  |              | Max.<br>750         |                  |                               |

| Se-<br>mester | Modul | Thema/ Problembe-<br>reich                           | Konkretisierungen   | Work<br>load | Lern-<br>form  | Pflicht/<br>Wahl | Prä-<br>senz/<br>Dis-<br>tanz |
|---------------|-------|--|---|--------------|----------------|------------------|-------------------------------|
| 3             | 11    | Gestaltungsaufgabe<br>der<br>Verwaltung              | Gestaltung innerhalb<br>des Normvollzugs;<br>Gestaltung ohne Nor-<br>men;<br>Grenzen der Gestaltung                   | 150          | AG in<br>PF    | Wahl             | D                             |
|               | 12    | Geschäftsprozess-<br>management                      | Wissensmanagement;<br>Geschäftsprozess-<br>management;<br>Modellierungswerk-<br>zeuge;<br>Prozesscontrolling          | 150          | AG in<br>PF    | Wahl             | D/<br>Pr.                     |
|               | 13    | Zivilgesellschaftliche<br>Verantwortungstei-<br>lung | PAS;<br>Bürgerpartizipation;<br>NGO; NPO;<br>Networking   | 150          | Pro-<br>jekt   | Wahl             | D/<br>Pr.                     |
|               | 14    | Einfaches und höher-<br>rangiges Recht               | Verfassungs-,<br>europarechts- und<br>völkerrechtskonforme<br>Rechtsanwendung   | 150          | AG in<br>PF    | Wahl             | D                             |
|               | 15    | Entscheidungen                                       | Verwaltung als<br>Entscheider;<br>Komplexität von<br>Entscheidungen;<br>Techniken zur<br>Reduktion der<br>Komplexität | 150          | Plan-<br>spiel | Pflicht          | D/<br>Pr.                     |
|               |       |  |   |              | Max.<br>750    |                  |                               |

| Se-<br>mester | Modul | Thema/ Problembe-<br>reich   | Konkretisierungen  | Work<br>load | Lern-<br>form | Pflicht/<br>Wahl | Prä-<br>senz/<br>Dis-<br>tanz |
|---------------|-------|--|--|--------------|---------------|------------------|-------------------------------|
| 4             | 16    | Themenfindung, Be-<br>treuung, Schreiben<br>und Verteidigung der<br>Masterarbeit | Bearbeitung aller<br>Themen aus dem<br>Bereich der<br>öffentlichen<br>Verwaltung mittels<br>wissenschaftlicher<br>Methoden | 600          | EA/<br>MP     | Pflicht          | D/<br>Pr.                     |
|               |       |  |  | 600          |               |                  |                               |
| Σ             |       |  |  | <b>2700</b>  |               |                  |                               |



**Prüfungsordnung  
für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium  
„Master-Studiengang Public Administration“ (PrüfO/MPA)  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

vom 04.11.2009\*

Aufgrund von § 83 i. V. m. § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 19.03.2009 (GVBl. S. 70), hat der Institutsrat des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Abschnitt - Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Gutachter und Prüfungskommission
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsbedingungen für Behinderte
- § 9 Prüfungssprache

#### **2. Abschnitt - Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

#### **3. Abschnitt - Masterprüfung**

- § 12 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Verteidigung der Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

#### **4. Abschnitt – Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- § 17 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote des Studiums
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Urkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

#### **5. Abschnitt – Rechtsschutz**

- § 23 Einwendung

---

\* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 7. Januar 2010

**6. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

§ 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2a/2b: Muster eines Abschlusszeugnisses

Anlage 3: Muster einer Master-Urkunde

## **1. Abschnitt - Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Master-Studiengang Public Administration“.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Master-Studiengang Public Administration“ (StO/MPA) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Struktur und Zweck der Prüfungen**

(1) Der Master-Grad wird als akademischer Abschluss für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Master-Studiengang Public Administration“ verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für die Tätigkeit als Führungskraft in der öffentlichen Verwaltung erforderlichen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenzen sowie fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Master-Grad wird der Zugang zum höheren Dienst eröffnet und die Eignung zur Aufnahme eines Promotions-Studiums festgestellt.

(2) Durch Leistungsnachweise wird festgestellt, ob der oder die Studierende das jeweilige Studienziel erreicht hat.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt.

Ihm gehören an:

- a) drei Professoren oder Professorinnen,
- b) ein Student oder eine Studentin des Studienganges,
- c) ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder ein Stellvertreterin bestellt.

Ein Mitglied des Prüfungsamts kann mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Institutsrat bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Institutsrat benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der übrigen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät den Institutsrat bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 4 Gutachter und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter der Masterarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Für diese Funktionen können Personen gemäß § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BerLHG bestellt werden. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin schlägt Gutachter oder Gutachterinnen vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder einer Prüfenden ist zulässig; Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

#### § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                   |     |  |
|-------------------|-----|--|
| sehr gut          | (1) | eine hervorragende Leistung,   |
| gut               | (2) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| befriedigend      | (3) | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,              |
| ausreichend       | (4) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| nicht ausreichend | (5) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zwischen den Noten 1,0 und 4,0 können die Noten zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 17 Abs. 5 verwiesen.

(3) Für die Umrechnung der Abschlussnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

|     |              |          |
|-----|--------------|----------|
| A = | die besten   | 10 v. H. |
| B = | die nächsten | 25 v. H. |
| C = | die nächsten | 30 v. H. |
| D = | die nächsten | 25 v. H. |
| E = | die nächsten | 10 v. H. |

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel auf eine Kommastelle genau nicht schlechter als 4,0 beträgt. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt in einem schriftlichen Gutachten.

## **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen der Hochschulverwaltung (dem zuständigen Prüfungsamt) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines vom ihm benannten Arztes oder einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Masterprüfung wird zurückgenommen; ein bereits ausgestelltes Zeugnis wird eingezogen.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einschließlich der staatlich anerkannten Fernstudiengänge werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des postgradualen und weiterbildenden Fernstudiums „Master-Studiengang Public Administration“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Für den Fall, dass der/die Studierende bei unvergleichbaren Notensystemen ausdrücklich schriftlich auf die Anerkennung verzichtet, ist die Studien- und Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

### **§ 7a Anrechnung von berufspraktischen Lernergebnissen**

(1) Berufspraktische Lernergebnisse werden nach der „Richtlinie für die Anerkennung postgradualer Praxis“ in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des Moduls 5 mit zwischen 5 und 60 LP angerechnet, wenn der/die Studierende sie unter Beifügung der geforderten Unterlagen bis zum Ende des ersten Semesters reflektierend erläutert.

(2) Auch unter Berücksichtigung der nach Abs. 1 anzurechnenden Leistungen können im Rahmen des Master-Studiengangs Public Administration nicht mehr als insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

### **§ 8 Prüfungsbedingungen für Behinderte**

(1) Behinderten werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen Prüfenden und Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

### **§ 9 Prüfungssprache**

(1) Die Prüfungssprache ist deutsch; bei Einverständnis der Prüfer oder Prüferinnen kann eine Prüfungsleistung auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(2) Sofern zwei Modulprüfungen in englischer Sprache erbracht werden, werden diese Leistungen mit insgesamt 5 LP zusätzlich bewertet.

## **2. Abschnitt - Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen.

(2) Studierende können über die zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfungen absolvieren. Als Zusatzmodule gelten nur solche, die der oder die Studierende mit der Anmeldung zur Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen. Ein Zusatzmodul wird auf Antrag des oder der Studierenden mit Note und LP im Zeugnis als zusätzlich erbrachte Leistung ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

a) Aktive Teilnahme

Bei der aktiven Teilnahme wird bewertet, ob sich der oder die Studierende mit mündlichen Beiträgen aktiv an einer Lehrveranstaltung beteiligt hat. Die „Richtlinie zur Bewertung von Modulen mit ausschließlicher Präsenz“ i. d. jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

b) Recherche

Bei der Recherche werden aufgaben- oder themenzentrierte Untersuchungen im Internet, aber auch in anderen Informationssystemen wie Biblio- oder Videotheken, durchgeführt und die Ergebnisse auf die Fragestellung fokussiert aufbereitet.

c) Einsendearbeit

In einer Einsendearbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

d) Bericht und Präsentation

In dem Bericht werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Referaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet.

In der auf dem Bericht aufbauenden Präsentation setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

e) Teilnahme an einem Rollen- und Planspiel

Im Rollen- und Planspiel muss der oder die Studierende gemäß den Rollenanweisungen bestimmte Anforderungen erfüllen.

f) Praxisportfolio

In einem Praxisportfolio beschreiben und reflektieren die Studierenden schriftlich ihre bisherigen berufspraktischen Lernergebnisse. Das Praxisportfolio ist die Grundlage für die Anrechnung berufspraktischer Lernergebnisse gemäß § 7 a).

(4) Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden können.

Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich die Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich; § 10 Abs. 2 StO/MPA ist zu beachten.

(5) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Einsendearbeiten, Berichten und Präsentationen können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(7) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 5. Die Bewertungskriterien sollen durch die Lehrkraft rechtzeitig vor Ablegen der jeweiligen Prüfungsleistung offen gelegt werden.

## § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie einmal wiederholen. Wiederholungen erfolgen in Absprache mit den Lehrkräften regelmäßig bis zum Beginn des Folgesemesters. Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft und Mutterschutz sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. Im Rahmen des Prüfungsplans können bei der Wiederholung vom Prüfer bzw. der Prüferin auch andere Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden als diejenigen, die zuvor in der Lehrveranstaltung angeboten wurden.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der betreffenden Lehrveranstaltung.

## 3. Abschnitt – Masterprüfung

### § 12 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) der Masterarbeit und
- b) der Verteidigung der Masterarbeit.

### § 13 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Master-Studiengang Public Administration“ eingeschrieben ist,
- b) die 5 Pflichtmodule sowie mindestens 3 Wahlpflichtmodule (mit Ausnahme von Modul 5) gemäß Anlage 1 erfolgreich mit der Note ausreichend (4,0) erbracht hat und 280 LP nachweisen kann,
- c) einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gestellt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem verwaltungswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen oder verwaltungswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
- b) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin sowie für den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Masterarbeit.



(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Masterarbeit.

#### **§ 14 Masterarbeit**

(1) Mit der Masterarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin und einem Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin betreut und bewertet. Einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. Lehrkraft i. S. d. § 122 Abs. 7 BerlHG an der HWR Berlin sein. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Masterarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gemäß § 5 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 17 Abs. 5 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 15 Verteidigung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird verteidigt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel am Ende des vierten Semesters verteidigt.

(3) Für die Verteidigung der Masterarbeit jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören zwei Mitglieder an, darunter in der Regel ein Gut-

achter oder eine Gutachterin der Masterarbeit; dieses Kommissionsmitglied ist Prüfungskommissionsvorsitzende oder Prüfungskommissionsvorsitzender.

(4) Mit der Verteidigung der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Masterarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen.

(5) Die Verteidigung der Masterarbeit findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel jeweils 60 Minuten.

(6) Das Ergebnis der Verteidigung der Masterarbeit wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 festgestellt und dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

(7) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Verteidigung der Masterarbeit werden in einem Protokoll festgehalten.

### **§ 16 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung**

(1) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit während der in der § 14 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde die Verteidigung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

## **4. Abschnitt - Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

### **§ 17 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote des Studiums**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Masterprüfung (§ 12 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote des Studiums wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (Masterprüfung und sämtliche studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Beachtung von § 10 Abs. 2) gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Abs. 4 angegebenen Prozentgewichten multipliziert; die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und addiert. Die Gesamtnote des Studiums wird gemäß Abs. 5 aus dieser Summe ermittelt.

(4) Für die Berechnung nach Abs. 3 gelten folgende Prozentgewichte:

|  |                  |
|--|------------------|
| Masterarbeit                                       | 20% (Faktor 0,2) |
| Verteidigung der Masterarbeit                      | 10% (Faktor 0,1) |
| Gewichtete Note der studienbegleitenden Leistungen | 70% (Faktor 0,7) |

(5) Die Gesamtnote beträgt bei einem

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Wert bis einschließlich 1,5                  | sehr gut (1)          |
| Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut (2)               |
| Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend (3)      |
| Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend (4)       |
| Wert von mehr als 4,0                        | nicht ausreichend (5) |

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

### § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Ergibt sich während der Masterprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Masterarbeit einer Täuschung schuldig macht, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist entsprechend § 16 zu wiederholen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme von Masterarbeit und mündlicher Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.

(4) Hat der oder die Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie zur Masterarbeit zugelassen wurde oder die mündliche Prüfung ablegen konnte, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt. Ihm oder ihr ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Master of Public Administration“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Masterarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

### § 19 Zeugnis

(1) Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis enthält

- a) das Gesamtprädikat des Studiums,
- b) das Thema und die Note der Masterarbeit,
- c) die Note der Verteidigung der Masterarbeit,
- d) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- e) die Bezeichnung der zur Erlangung des Masters absolvierten Module und deren Anrechnungspunkte (Leistungspunkte)
- f) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Anrechnungspunkte (Leistungspunkte)
- g) die Note(n) und deren Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) der zusätzlich erbrachten Leistungen (Zusatzmodule).

(3) Neben den Noten werden der entsprechende ECTS-Grade und die ECTS-Notendefinition in Deutsch und Englisch angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(5) Ein Zeugnismuster ist als Anlage 2a/2b dargestellt.

## **§ 20 Urkunde**

- (1) Aufgrund des bestandenen Studiums wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Master of Public Administration (MPA)“ verliehen.
- (2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Masterurkunde manifestiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Mastergrad aufgrund der bestandenen Prüfung im postgradualen und weiterbildenden Fernstudium „Master-Studiengang Public Administration“ verliehen wird.
- (3) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule versehen.
- (4) Ein Muster der Urkunde ist als Anlage 3 dargestellt.

## **§ 21 Diploma Supplement**

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

## **§ 22 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat oder die Kandidatin das Studium nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass das Studium nicht bestanden wurde.

## **5. Abschnitt - Rechtsschutz**

### **§ 23 Einwendung**

- (1) Gegen eine Leistungsbeurteilung, die einen Verwaltungsakt darstellt, kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einschließlich Begründung eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme umgehend, ob zusätzlich zu dem Gutachten nach § 5 Abs. 5 ein weiteres Gutachten eingeholt werden muss. In diesem Fall soll die Notenfestsetzung nach § 14 Abs. 7 erfolgen.

## **6. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Anlage 1: Prüfungsplan**

| Semester | Modul | Themen  | Leistungspunkte |    | LN      |
|----------|-------|---|-----------------|----|---------|
| <b>1</b> | 1     | Einführung in das Studium und neue Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung | 5               | P  | EA      |
|          | 2     | Organisation und Finanzierung der Verwaltung                                    | 5               | P  | R       |
|          | 3     | Rekrutierung und Entwicklung des Personals                                      | 5               | P  | EA      |
|          | 4     | Unterschiedliche Verwaltungskulturen  | 5               | P  | T       |
|          | 5     | Berufspraktische Lernergebnisse   | 5 – 60          | WP | PF      |
| <b>2</b> | 6     | Politische Implikationen und Auswirkungen des Verwaltungshandelns               | 5               | WP | EA      |
|          | 7     | Elektronisierung des Verwaltungshandelns  | 5               | WP | R       |
|          | 8     | Gesellschaftlicher Wandel und Verwaltung  | 5               | WP | EA      |
|          | 9     | Kommunikation, Führung, Empathie  | 5               | WP | AT      |
|          | 10    | Gesamtwirtschaftliche Aspekte   | 5               | WP | EA      |
| <b>3</b> | 11    | Gestaltungsaufgabe der Verwaltung   | 5               | WP | EA      |
|          | 12    | Geschäftsprozessmanagement  | 5               | WP | EA      |
|          | 13    | Zivilgesellschaftliche Verantwortungsteilung                                    | 5               | WP | B + Prä |
|          | 14    | Einfaches und höherrangiges Recht   | 5               | WP | EA      |
|          | 15    | Entscheidungen  | 5               | P  | T + B   |
| <b>4</b> | 16    | Themenfindung, Betreuung, Schreiben und Verteidigung der Masterarbeit           | 20              | P  | MA + V  |
| Gesamt   |       |   | (max.) 120      |    |         |

## Abkürzungen:

|    |                   |     |   |
|----|-------------------|-----|---|
| AT | Aktive Teilnahme  | PF  | Praxisportfolio                           |
| B  | Bericht           | Prä | Präsentation                              |
| EA | Einsendearbeit    | R   | Recherche                                 |
| LN | Leistungsnachweis | T   | Teilnahme an einem Plan- oder Rollenspiel |
| MA | Masterarbeit      | V   | Verteidigung der Masterarbeit             |

Anlage 2a: Muster eines Abschlusszeugnisses (Vorderseite)



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Abschlusszeugnis

Frau/Herrn Vorname Nachname

geboren am xx.xx.xxxx in Geburtsort

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

im

Master-Studiengang Public Administration

bestanden.

Gesamtprädikat >Gut< (2,5)

ECTS Grade C

Berlin, den xx.xx.xxxx

Prof. Dr. Name  
Der / Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Name  
Der Präsident/Die Präsidentin  
der HWR Berlin

**Anlage 2b: Muster eines Abschlusszeugnisses (Rückseite)****ABSCHLUSSZEUGNIS**

für

**Frau/Herrn Vorname Nachname****Abschlussprüfung**

Thema der schriftlichen Abschlussarbeit

**"Thema****meistens über zwei Zeilen"**

Note der schriftlichen Abschlussarbeit: gut (2,3)

Note der mündlichen Abschlussprüfung: sehr gut (1,3)

**Prüfungsrelevante Studienleistungen**

Durchschnittsnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen: gut (1,6)

in folgenden Modulen:

|   |            |
|---|------------|
| Modul 1 Einführung in das Studium und neue Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung | 5 LP       |
| Modul 2 Organisation und Finanzierung der Verwaltung                                    | 5 LP       |
| Modul 3 Rekrutierung und Entwicklung des Personals                                      | 5 LP       |
| Modul 4 Unterschiedliche Verwaltungskulturen  | 5 LP       |
| Modul 5 Anerkennung berufspraktischer Lernergebnisse                                    | mind. 5 LP |
| Modul 6 Politische Implikationen und Auswirkungen des Verwaltungshandelns               | 5 LP       |
| Modul 7 Elektronisierung des Verwaltungshandelns  | 5 LP       |
| Modul 8 Gesellschaftlicher Wandel und Verwaltung  | 5 LP       |
| Modul 9 Kommunikation, Führung, Empathie  | 5 LP       |
| Modul 10 Gesamtwirtschaftliche Aspekte  | 5 LP       |
| Modul 11 Gestaltungsaufgabe der Verwaltung  | 5 LP       |
| Modul 12 Geschäftsprozessmanagement   | 5 LP       |
| Modul 13 Zivilgesellschaftliche Verantwortungsteilung                                   | 5 LP       |
| Modul 14 Einfaches und höherrangiges Recht  | 5 LP       |
| Modul 15 Entscheidungen   | 5 LP       |

Es wurden insgesamt 60 - 120 Credits erworben<sup>1</sup>.

Zusätzlich absolvierte Prüfungsleistungen (Zusatzmodule):

Modul LP

Das Gesamtprädikat errechnet sich aus der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit (20%), der Beurteilung der mündlichen Prüfung (10%) und der studienbegleitenden Leistungsnachweise (70%). Mögliches Gesamtprädikat: »mit Auszeichnung bestanden«, »sehr gut bestanden«, »gut bestanden«, »befriedigend bestanden«, »bestanden«. Mögliche Leistungsbeurteilungen: »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend«. Die Abschlussprüfung wurde nach der Prüfungsordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Master-Studiengang Public Administration“ (PrüfO/MPA) vom 04.11.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 05/2010 der HWR Berlin vom 21.01.2010, abgelegt.

Der Master-Studiengang Public Administration wurde mit Bescheid vom 22.09.2009 durch ACQUIN akkreditiert. Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst und zum Promotionsstudium.

<sup>1</sup> Hier werden nur die tatsächlich erworbenen LP eingetragen.



Anlage 3: Muster einer Master-Urkunde



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Master-Urkunde

Frau/Herrn Vorname Nachname

geboren am xx.xx.xxxx in Geburtsort

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
im

## Master-Studiengang Public Administration

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird Vorname Nachname der akademische Grad

## Master of Public Administration

verliehen.

Berlin, den xx.xx.xxxx

Prof. Dr. Name  
Der / Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Name  
Der Präsident/Die Präsidentin  
der HWR Berlin